

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

|  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Absendedatum<br>(Tag/Monat/Jahr)<br>27.07.2018 | siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2) |
|--|--------------------------------------|

|   |   |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts<br>siehe Formular PCT/ISA/220 | <b>WEITERES VORGEHEN</b><br>siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

|   |   |  |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen<br>PCT/EP2018/070432 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)<br>27.07.2018 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)<br>06.09.2017 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. F02M21/02

Anmelder  
ROBERT BOSCH GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

|  |   |   |
|--|---|---|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde<br> Europäisches Patentamt<br>D-80298 München<br>Tel. +49 89 2399 - 0<br>Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids<br><br>siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter<br><br>Kolodziejczyk, Piotr<br><br>Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|---|



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Neuheit                   | Ja: Ansprüche <u>10</u><br>Nein: Ansprüche <u>1-9</u> |
| Erfinderische Tätigkeit   | Ja: Ansprüche<br>Nein: Ansprüche <u>1-10</u>          |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-10</u><br>Nein: Ansprüche:        |

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

1 **Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 DE 196 11 434 A1 (AVL VERBRENNUNGSKRAFT MESSTECH [AT]) 5. Dezember 1996 (1996-12-05)

D2 EP 2 622 190 A1 (WESTPORT POWER INC [CA]) 7. August 2013 (2013-08-07)

1.2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

D1 offenbart eine Kraftstoffördereinrichtung (1) für eine Kraftstoffeinspritzeinrichtung einer Brennkraftmaschine mit einem Gas-Speicher (18) zur Aufnahme eines gasförmigen Kraftstoffes, wobei der gasförmige Kraftstoff mittelbar oder unmittelbar durch eine Pumpe (2) in ein Hochdruckrail (14) förderbar ist und das Hochdruckrail (14) mit mindestens einem Injektor (9) verbunden ist wobei das Hochdruckrail (14) mit einer Einrichtung zum Entleeren (20c, 16a) verbunden ist.

1.3 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 7 nicht neu ist.

D1 offenbart einen Verfahren zur Förderung von Kraftstoff in einer Kraftstoffördereinrichtung (1) für eine Kraftstoffeinspritzeinrichtung einer Brennkraftmaschine mit einem Gas-Speicher (18) zur Aufnahme eines gasförmigen Kraftstoffes, wobei der gasförmige Kraftstoff mittelbar oder unmittelbar durch eine erste Pumpe (2) in ein Hochdruckrail (14) gefördert wird und das Hochdruckrail (14) mit mindestens einem Injektor (9) verbunden ist wobei dass gasförmiger Kraftstoff aus dem Hochdruckrail (14) in eine Einrichtung zum Entleeren (20c, 16a) abgesteuert wird, um den Druck im Hochdruckrail (14) zu reduzieren ([0023]).

1.4 Die abhängigen Ansprüche 2-6, 8-10 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

- 1.4.1 Ansprüche 2-6: D1 offenbart einen Hochdruckspeicher (3) mit einem Gasraum (3b) und einem Hydraulikraum (3a) und einen beweglichen Ternkörper (27) dazwischen. Der Druck des gasförmigen Kraftstoffes im Gasraum (3b) ist durch die Hydraulikflüssigkeit (Flüssiggaskraftstoff) kontrollierbar ([0025]).
- 1.4.2 D1 offenbart im [0023] alle Merkmale der Anspüche 8 und 9.
- 1.4.3 Anspruch 10: Massnahmen um nach einem Motorstopp das Volumen des Gasförmiges Kraftstoffes zu speichern sind für den Fachmann eine Trivialität und berühren nicht auf eine erfinderische Tätigkeit.